

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.07.2026**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zur Regelung der Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach dem Kraftstoffpreisanpassungsgesetz**

**A. Problem**

Infolge der aktuellen militärischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten und der derzeitigen Störung des Schifffahrtsverkehrs in der Straße von Hormus sind die weltweiten Preise für Erdöl und Erdölprodukte erheblich angestiegen. Dabei haben sich an deutschen Tankstellen die Kraftstoffpreise teilweise deutlich stärker erhöht als die Rohölpreise. Die Bundesregierung hat hierauf mit einem Kraftstoffmaßnahmenpaket reagiert.

Teil dessen ist das neu geschaffene Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAng). Hiernach dürfen öffentliche Tankstellen nur noch einmal am Tag um 12.00 Uhr die Kraftstoffpreise erhöhen. Preiserhöhungen entgegen dieser Regelung werden mit Bußgeldvorschriften bewehrt und können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 3 KPAng enthält keine eigenständige Regelung, welche Behörde für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Deshalb greift der Auffangtatbestand des § 36 Absatz 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wonach die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zuständig ist. Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 OWiG kann die Landesregierung jedoch diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

In der Praxis ist es vorgesehen, dass typische Vollzugsfälle von der beim Bundeskartellamt angesiedelten Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) identifiziert und an die jeweils zuständige Behörde überwiesen werden. Daneben sind Meldungen aus der Bevölkerung denkbar.

Inhaltlich ist es angesichts etablierter Strukturen sowie einschlägiger Vollzugserfahrung im Ordnungswidrigkeitenrecht sachgerecht, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 KPAng im Land Bremen analog zur

entsprechenden Zuständigkeit für das Preisangabenrecht bei den Ortspolizeibehörden zu verorten und dementsprechend die sachliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch den Senat auf die Ortspolizeibehörden zu übertragen. Aus Effizienzgründen ist es sachgerecht, die Zuständigkeit dort zu verorten, wo bereits entsprechende Erfahrung bei der Durchführung derartiger Verfahren vorliegt. Die Zuständigkeit für die ministeriellen Aufgaben nach KPAnG wird in Bremen analog zur Situation beim Preisangabenrecht bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation liegen.

Dies deckt sich im Ergebnis mit der Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE). Aus Sicht des BMWE ist es sinnvoll, die Zuständigkeit innerhalb der Länder analog den Zuständigkeiten für den Vollzug der Preisangabenverordnung zu organisieren. Um einen schnellstmöglichen Vollzug zu ermöglichen, sollte daher aus Sicht des BMWE auf die für den Vollzug der Preisangabenverordnung bereits vorhandenen Strukturen (d.h. in Bremen bei den Ortspolizeibehörden) zurückgegriffen werden. Bei der Preisangabenverordnung ist die Zuständigkeit für ministerielle Aufgaben in den meisten Bundesländern bei den Wirtschaftsressorts angesiedelt, während für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Preisangabenverordnung die kommunalen Ordnungsbehörden (so auch in Bremen) zuständig sind. Für diesen Weg hat sich beispielsweise auch die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Umsetzung der Zuständigkeit für den Vollzug des KPAnG entschieden.

Aufgrund der neben der Einführung des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes im Kraftstoffmaßnahmenpaket des Bundes vorgenommenen Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wurde außerdem unter anderem ein neuer Absatz 1a in den dortigen § 82 aufgenommen. Dieser schafft eine Annexzuständigkeit der für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen im Kraftstoffpreisanpassungsgesetz zuständigen Behörden auch für bestimmte Übermittlungsverstöße hinsichtlich Angaben zu Kraftstoffen an die MTS-K nach § 47k Absatz 2 Satz 1 GWB, wenn ein Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit nach dem Kraftstoffpreisanpassungsgesetz besteht. Da für Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 82 Abs. 1a GWB – anders als für solche nach § 3 KPAnG – eine explizite Regelung zur sachlichen Zuständigkeit getroffen worden ist, ist insoweit für eine Übertragung der Zuständigkeit kein Raum. Bei einer Übertragung der Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach § 3 KPAnG auf die Ortspolizeibehörden werden diese jedoch aufgrund der Annexregelung in § 82 Abs. 1a GWB für die dort erfassten Ordnungswidrigkeiten ebenfalls sachlich zuständig.

## **B. Lösung**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt ergänzt:

Es wird in einem neu gefassten § 9 geregelt, dass für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 KPAnG die Ortpolizeibehörden sachlich zuständig sind.

Der Entwurf der entsprechenden Verordnung ist dieser Vorlage beigelegt.

## **C. Alternativen**

Alternativ könnte die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 KPAnG auf Ebene einer senatorischen Dienststelle verortet werden. In Frage kämen grundsätzlich die für Energie, Preisrecht, Verbraucherschutz oder Ordnungswidrigkeitenrecht zuständigen Ressorts. Dies würde jedoch den Aufbau zusätzlicher, parallel zu bei den Ortpolizeibehörden angesiedelter Vollzugsstrukturen in den Ressorts erfordern und voraussichtlich zu Verzögerungen bei der Umsetzung des Gesetzes führen. Vor diesem Hintergrund wird diese Alternative nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Der vorgeschlagene Vollzug der Regelungen des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes ist durch bestehende Aufgaben der Ortpolizeibehörden im Ordnungswidrigkeitenrecht abgedeckt.

Da im Land Bremen bei der überwiegenden Zahl der Tankstellen die Preise nicht durch die Tankstellenbetreiber selbst, sondern durch Mineralölkonzerne vorgegeben werden dürften, ist zu erwarten, dass für die meisten gemeldeten Vollzugsfälle gegen Bremer Tankstellen kommunale Ordnungsbehörden anderer Bundesländer örtlich zuständig sein werden. Wie hoch die Zahl der Vollzugsfälle mit einer Zuständigkeit der Ortpolizeibehörden im Land Bremen sein wird, lässt sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern. Neben Meldungen durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt können auch Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern über vermeintliche oder tatsächliche Verstöße eingehen.

## **Genderprüfung**

Der Verordnungsentwurf betrifft ausschließlich Zuständigkeitsfragen staatlichen Handelns, die vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen haben keine genderrelevante Auswirkung.

## **Klimacheck**

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Inneres und Sport, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die Rechtsförmlichkeitsprüfung des Verordnungsentwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung auch über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt, entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vom 24.06.2026, den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.